

gethane Antworten, Vergleichs, Verträge, letzte Willen, Käufe, mündlich angebrachte Klagen, Rügenanzeigen, und andere dergleichen rechtliche und gerichtliche Angelegenheiten, so wie selbige resp. wirklich befunden, ausgesprochen und verhandelt worden, getreulich nach ihrem besten Wissen und Verstande niederzuschreiben, zu registriren, anzumerken, gehörig vor- und zu verlesen (jedemal durch den eigends hierzu verpflichteten Actuar richtig und getreulich registriren und niederschreiben, vor- und verlesen zu lassen) auch sorgfältig aufzubewahren, richtige Registranden, Acten und Protocolle in Civil- Criminal- und Denunciationsfachen zu halten, die Gerichtsuntergebenen so wenig, als die Parteien, in Proceßsachen mit Spotteln über die Taxordnung, auch sonst über die Gebühr nicht zu beschweren, die Gerichtesfachen, so von Rechtswegen heimlich gehalten werden sollen, Niemanden zu essenbaren, zu Ausfertigung der Documente und Schreften jedesmal das gefestete Stempelpapier, nach Maßgabe der diesfhalb ergangenen Mandate, zu nehmen und zu gebrauchen, auch, daß nach diesen Mandaten verfahren und überall das erforderliche Stempelpapier adhibiret werde, genaue Obacht zu führen; überhaupt auch, wie es einem gewissenhaften, thätigen und aufmerksamen Richter eignet, stets zu verhalten, und hierunter allenthalben auch weder durch Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Gabe, Geschenk, noch durch eine andre Ursache hindern oder davon abhalten zu lassen (im übrigen zugleich alles dasjenige, was das dieser Behörde erteilte besondere Beschäftigungsregulativ) (die ausgefertigte erhaltene besondere Dienstinstruction) auch sonst zur Obliegenheit macht, genau zu befolgen.

## E i d.

Alles, was mir N. N. gegenwärtig vorgelesen, von mir auch wohl verstanden worden ist, das will ich fest, treu und unverbrüchlich halten. So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

Anmerkung. Hierbei wird vorausgesetzt, daß der neue Bedienstete wegen der De-postenverwaltung amoch auf die Constitution vom anvertrauten Gute, nach Vorchrift des Mandats vom 17ten December 1768. insonderheit zu verpflichten ist.

## B.

## Eidesformel

wornach ein Gerichtsactuar, vor Antritt seiner Function, im Beiseyn der condocierten Gerichtsuntergebenen insonderheit zu verpflichten ist.

Ihr sollet angeloben und schwören:

Nachdem ihr als Actuarius bei der Justizkanzlei (Gerichtsbehörde) zu N. angestellt worden, bei Verwaltung dieser Function auch jederzeit treu, fleißig und unverdrossen zu